

GUSTAV JOHANN VON BUDDENBROCK

Beitrag zur Kenntniss der Provinzialverfassung und Verwaltung des Herzogthums Livland, ohne die Provinz Oesel

Eine Beilage zum ersten Teil des livländischen Magasins, oder der Sammlung publicistisch-statistischer Materialien zur Kenntniss der Verfassung und Statistik von Livland

St. Petersburg : [s.n.]

1804

Trükise digitaalkoopia ehk e-raamatu tellimine (eBooks on Demand (EOD)) –miljonid raamatud vaid hiireklõpsu kaugusel rohkem kui kümnes Euroopa riigis!



Täname Teid, et valisite EOD!

Euroopa raamatukogudes säilitatakse miljoneid 15.–20. sajandi raamatuid. Kõik need raamatud on nüüd kättesaadavad e-raamatuna — vaid hiireklõpsu kaugusel 24 tundi ööpäevas, 7 päeva nädalas. Tehke otsing mõne EOD võrgustikuga liitunud raamatukogu elektronkataloogis ja tellige raamatust digitaalkoopia ehk e-raamat kogu maailmast. Soovitud raamat digiteeritakse ja tehakse Teile kättesaadavaks digitaalkoopiana ehk e-raamatuna.

Miks e-raamat?

- ⇒ Saate kasutada standardtarkvara digitaalkoopia lugemiseks arvutiekraanil, suurendada pilti või navigeerida läbi terve raamatu.
- ⇒ Saate välja trükkida üksikuid lehekülgi või kogu raamatu.
- ⇒ Saate kasutada üksikterminite täistekstotsingut nii ühe faili kui failikomplekti (isikliku e-raamatukogu) piires.
- ⇒ Saate kopeerida pilte ja tekstiosi teistesse rakendustesse, näiteks tekstitötlusprogrammidesse.

Tingimused

EOD teenust kasutades nõustute Te tingimustega, mille on kehtestanud raamatut omav raamatukogu. EOD võimaldab juurdepääsu digiteeritud dokumentidele rangelt isiklikel, mittekommertseesmärkidel. Kui soovite digitaalkoopiat muuks otstarbeks, palun võtke ühendust raamatukoguga.

- ⇒ Tingimused inglise keeles: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/en/agb.html>
- ⇒ Tingimused saksa keeles: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/et/agb.html>

Rohkem e-raamatuid

Seda teenust pakub juba tosin raamatukogu enam kui kümnes Euroopa riigis.
Lisainfo aadressil: <http://books2ebooks.eu>

(Buddenbrock)
B e i t r a g

z u r

Kenntniß der Provinzialverfassung und Verwaltung

des

Herzogthums Livland,

ohne die Provinz Oesel,

e i n e B e i l a g e

zum ersten Theil

des livländischen Magasins, oder der Sammlung
publicistisch-statistischer Materialien zur Kenntniß
der Verfassung und Statistik von Livland.

5-A

~~1824~~



St. Petersburg. #

Gedruckt bey Friedrich Drechsler,

1804.

Mit Erlaubniß der Regierung

Est. A

9836

i 30757424

Der Here Herausgeber des Livländischen Magasins, oder der Sammlung publicistisch-statistischer Materialien zur Kenntniß der Verfassung und Statistik von Livland, hat hiemit einem Wunsche abgeholfen, der seinen Landsleuten schon lange am Herzen lag. Jeder Livländer muß ihm dafür den verbindlichsten Dank bringen, daß er ein Archiv errichtet, wo der Geschäftsmann in einer kurzen Uebersicht das ganze System des gegenwärtigen politischen Zustandes von Livland, historisch zusammengehalten, mit der Vergangenheit und Zukunft, und zugleich eine Sammlung der wichtigsten Aktenbeläge darüber, erhält.

In dem, in diesem Jahre erschienenen ersten Teile dieses Magasins, wird unter andern Stücken,

auch eine Entwicklung der Privilegien und Rechte der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Livland, geliefert. Sie ist, wie in dre Anmerkung vor selbiger angezeigt wird, ein im Jahr 1798 (eigentlich 1797) angefertigter Auszug (Exposé) aus einer früher für das Kaiserliche Ministerium unter Kaiser Poul I. verfaßten Deduktion. Hierbei muß ich, als Verfasser dieser Deduktion, anführen, daß nicht diese, sondern jenes Exposé für das Kaiserliche Ministerium bearbeitet und im Jahr 1797 auch wirklich dahin von der Krönungsdeputation der livländischen Ritterschaft abgegeben worden ist. Die Absicht war, die modificirte generelle Restitution der alten Privilegien und Rechte im Jahre 1796 durch eine *magnam chartam* der einzelnen Punkte dieser Privilegien und Rechte in eine bestimmtere Form zu bringen, und dadurch endlich gewiß zu werden, was namentlich von diesen Privilegien und Rechten für das Zeitalter anwendbar bleiben sollte. Dieses Verlangen war da-

mals, und wird auch noch jetzt, um so notwendiger, als in der Restitution durch die vorherige Einführung der Statthalterschaftsform Collisionen mit der ältern Form stehen geblieben sind, und diese Restitution der alten Verfassung des Landes vor 1783, gewisse, dieser nicht entsprechende Modificationen an sich trägt.

Wenn das Exposee für den Leser, welcher Interesse diesem Gegenstande weihet, ein willkommenes Geschenk gewesen ist, so hoffe ich, daß die ausführlichere Deduktion, welche zur Erklärung und Vervollkommnung des Exposee's dienet, von jenem Leser mit einem, wenigstens gleichen Interesse aufgenommen werden wird.

Daher die Veranlassung zur Herausgabe dieses Anhanges, den ich, mit Erlaubniß des Herausgebers, dem ersten Teile des Magasins anfüge, weil die Zeitumstände diese Verbindung und Beschleunigung der Verbreitung dieser Deduktion zum Bedürfniß machen. Ich erinnere hiebei, daß diese Deduktion

nie als eine förmliche Deduktion bearbeitet gewesen ist, sondern vielmehr eine apboristische Darstellung des Provinzialzustandes von Livland, mit einer vorausgeschickten historischen Einleitung, hat enthalten sollen. Als solche erscheint sie auch hier, mit Hinzeigung auf Beweise, die der weiter forschende Leser in der angefangenen Sammlung livländischer Gesetze finden wird. Als solche ist sie aufs neue durchgesehen, verbessert, und für die größere Lesewelt, für welche sie anfangs nicht bestimmt war, in einer, wie ich mir schmeichle, vollkommeneren Gestalt bearbeitet, und mit Anmerkungen zur Vergleichung der drei Konstitutionen, die Livland seit zwanzig Jahren erhalten hat, bereichert worden.

Wie Livland in ältern Zeiten anfänglich bevölkert worden, ist unbekannt. Nicht einmal genügende Sagen über Urbewohner (*primi occupantes*) dieses Küstenlandes giebt es. In seiner dunkeln und frühern Geschichte erscheinen Esten und Liven, und späterhin Letten, letztere wahrscheinlich Kolonisten aus Preußen und Littauen, als die ersten Bewohner; aber die Nachrichten über diese Anpflanzungen sind meist in Hypothesen gehüllt.

Der deutsche Handel, welcher im Mittelalter (*medio aevo*) auf der Ostsee herrschte, und in die Mündung der Düna drang, fand jene Völker als Zinsleute der Nachbarn vor sich. Mit ihm beginnt die Epoche für Livlands unbezweifelte Geschichte.

Aus den Faktoreien der Kaufleute ging bald eine republikanische Staatsverbindung hervor, welche von Priestern, die für die Verbreitung der christlichen Religion, und von Rittern, die zum Schutz für Religion und Handel berufen wurden, errichtet ward. Die vorgefundenen Nationen wechselten in diesen Eroberern ihre Zinsherren, und wurden in dem Geiste der damaligen Zeit, Grundunterthanen (*glebae adscripti*).

Diesen Eroberungen der Deutschen, folgte die allmähliche Entwicklung der nachher einzigen deutschen Stände. Der deutsche Adel naturalisirte sich zum Repräsentanten aller Klassen der verschiedenen Bewohner des flachen Landes. Die deutschen Handelsleute verbanden sich in eine geschlossene Bürgerschaft, und bildeten darin einen Repräsentanten der Städtebewohner. So wurde in dem neuen Reiche, wie in den dreizehn vereinigten Provinzen von Amerika, aus Ausiedlern die politische Nation neu geschaffen.

In diesen Eroberungen vom zwölften und den folgenden Jahrhunderten, gründeten sich also die Privilegien des livländischen Adels. Die neuen Fürsten des Landes, Bischöfe, Erzbischöfe und Ordensmeister (gewöhnlich Herrmeister genannt) belohnten die Dienste der Ritter und Edelleute, nach dem damals herrschenden Lehnssystem, mit persönlichen Freiheiten und bevorrechteten Besitzlichkeiten.

Die beständigen Kämpfe um die Alleinherrschaft zwischen dem hierarchischen Oberhirten und dem Orden in Livland, der mit dem deutschen Orden in Preußen vereinigt war, allein von diesem, durch die annähernde Auflösung desselben, sich unabhängig machte, störten eine dauerhafte Konsolidation der Verfassung. Zwar behielt der Orden zuletzt die Oberhand, aber Zerrüttungen im Innern und kriegerische Regenten der benachbarten Staten von außen, zwangen im sechszehnten Jahrhundert den Ordensmeister Kettler zur Auflösung der livländischen Republik. Aus Mangel an Kräften, um die unländischen Hülfquellen in ein Ganzes zu vereinigen, welches dem Drucke von außen hätte wider-

stehen können, übergab er Land und Städte (denen beiden er die Bedingungen ihrer Unterwerfung zu machen überließ) der polnischen Schutzherrschaft (*advocatia*), und ließ sich mit einer Belehnung des Herzogthums Kurland abfinden.

So wurden in unserm jetzigen Livlande aus den deutschen Eroberern Landstände; und dieses Land, vormalß der Sitz eines eigenen selbstständigen States von Europa, ein Provinzialstat. Jeder Stand sicherte sich, durch besondere Unterwerfungsverträge mit dem neuen Oberherrn, seine politische Existenz.

Die Ritter hatten ihr Ordenskleid angelegt, und sich mit dem Landadel der Stifte und Ordensgebiete, als Ritter- und Landschaft, zu einem ständischen Corps vereinigt. Die Haupturkunden der neuen Konstitution dieser Ritter- und Landschaft, sind nunmehr folgende:

- 1) Privilegium Sigismundi Augusti nobilitati Livoniae datum Vilnae 1561 feria sexta post festum Sanctae Catharinae (28 Nov.) welches mit dem an demselben Tage geschlossenen sogenannten Pactis subjectionis des Ordensmeisters Kettler in Verbindung stehet, und alle Privilegien und Rechte der Ritterschaft, wie sie selbige bisher genossen hatte, punktweise bestätigt.
- 2) Sigismundi Augusti Diploma unionis Livoniae cum Littuania, Grodno die 26 Mensis Decembris 1566, wodurch die livländische Ritterschaft mit der Ritterschaft des Großherzogthums Litthauen, und hiedurch mit der Republik Polen, am 6. August 1569 sich der-

gestalt vereinigte, daß sie die Rechte des polnischen und lituanischen Adels gleichfalls sich erwarb, und damit ein Landstand der Republik Polen ward.

Der Ausbildung dieser neuen Provinzialverfassung war die unruhvolle polnische Beherrschungszeit nicht günstig.

Sie war vorbehalten der schöpferischen Heldenhand Gustav Adolfs, der Livland im siebenzehnten Jahrhundert zu einer schwedischen Provinz machte. Durch eine zweckmäßige Organisirung aller Behörden des Landes, die noch bis auf den heutigen Tag besteht, setzte er Verfassung und Verwaltung in eine völlig ausgeführte Harmonie. Bei diesem Uebergange in eine neue Schutzherrschaft, wurden von ihm und seinen Nachfolgern die Privilegien und Rechte der livländischen Ritterschaft anerkannt, vorzüglich in Bezug auf die erwähnte Haupturkunde sub Nro. I.

Die Versicherungsurkunden hierüber sind insonderheit:

- 3) Die *Confirmatoria privilegiorum nobilitatis Livoniae generalia et specialia* in annis 1629, 18 May et 1648, 17 Aug. und der olivische Friedenstraktat im Jahre 1660 druckte das Siegel dazu auf. Diese Anerkennung wurde zwar durch die Mißverständnisse des livländischen Adels mit der schwedischen Regierung über diese Privilegien zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts erschüttert, aber nicht gänzlich vernichtet.

Als endlich Peters des Großen siegreiche Waffen im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, Livland eroberten,

stellte er das Provinzialgebäude völlig auf das privilegierte Fundament wieder her. Er ließ darüber mit der livländischen Ritterschaft

4) Kapitulationspunkte nebst Zusätzen zu Riga am 4. Julius 1710 durch seinen Feldmarschall, Grafen Scheremetow, schließen; diese ratihabirte er nachher, und zwar durch

5) die Generalkonfirmation, eigenhändig von ihm unterschrieben zu St. Petersburg den 30. September 1710, worin er alle Privilegia, Jura et consuetudines, mit ausdrücklicher Beziehung auf das durch die pacta subjectionis erworbene und durch das Diploma unionis erörterte Privilegium Sigismundi Augusti de 1561 (vide Nro. I.) bestätigte.

Ferner durch

6) eine Specialkonfirmation der einzelnen Deditions- (Unterwerfungs-) Punkte, zu St. Petersburg am 12. Oktober 1710 auf namentlichen Befehl des Kaisers vom Kanzler, Grafen Goloffin, ausgefertigt, worinn über die vom Grafen Scheremetow in der Kapitulation accordirten, als auch über die zu des Kaisers besondern nähern Ermessen ausgesetzt gewesenen Punkte, die Statihabition und Decission erteilt wird; und beauftragte, zur Ausführung dieser Punkte, seinen Generalgevollmächtigten (Plenipotentiaire), Geheimrath Grafen Loewenwolde, mittelst

7) einer eigenhändig unterschriebenen Instruktion vom

17. Oktober 1710; welcher endlich noch nachfolgte die dadurch veranlaßte

- 8) Resolutio ad petita der livländischen Ritterschaft, emanirt zu St. Petersburg den 1. März 1712, gewöhnlich Resolutio peterburgiensis genannt, worinn der Kaiser jene confirmatoria nach den ihm geschehenen Vorstellungen des Adels supplirte.

Dieses ganze Unterwerfungsgeschäft erhielt seine vollendete Kraft im Nystädtischen Friedensschluß am 30. August 1721.

Alle vorangeführten Hauptdokumente der livländischen Ritterschaft über ihre Privilegien und Rechte, sind von den nachfolgenden Regenten des russischen Reichs durch Generalconfirmatoria wiederholend sanctioniret, namentlich:

von Katharina I. den 1. Julius 1725.

von Peter II. den 11. September 1728,

von Anna Iwanowna den 23. August 1730,

von Elisabeth Petrowna im Jahre 1742,

von Katharina II. im Jahr 1762, nebst

der Deklaration darüber am 29. September 1763,

und bei

der Statthalterschaftseinführung in dem Manifest vom 3. Julius 1783,

von Paul I. in der Restitutionsukase, nebst Einführung der Rekrutenlieferung vom 28. November 1796, und

von Sr. jetzt regierenden Kaiserl. Majestät Alexander I. im Jahre 1801.

Ueberdies ist von diesen glorreichen Beherrschern Livlands, die livländische Ritterschaft mit Verbesserungen und Erweiterungen der Rechte und Privilegien huldreichst begnadigt worden. Unter dem schützenden Adler Rußlands genießt es einen fast hundertjährigen Frieden im Lande, zum Segen der Provinz, wenn gleich Livlands jetzige Verfassung drei Umbildungen erlitten hat, nämlich die bis 1783 alte Landesverfassung, die bis 1796 eingeführt gewesene Statthalterchaftsverfassung, und die im Jahre 1797 modificirt restituirte Verfassung vor 1783. Zu den hinzugekommenen Gerechtigkeiten ist vorzüglich aufzunehmen:

- 1) Katharina's I. zwei Donationsurkunden vom 12. Januar 1726, über die schon von schwedischer Regierungszeit her, zugesicherten Ritterschaftsgüter zur Unterhaltung der Landräthe, und über das gleichfalls verheißene Ritterhaus zur Besorgung der Landesgeschäfte.
- 2) Katharina's II. Modificationsmanifest der livländischen Lehngüter vom 23. May 1783.
- 3) Paul's I. Donations und Statuten im Jahre 1797 und 1799, über das livländische adeliche Fräuleinsstift zu Dörpt.
- 4) Paul's I. Donations und Statuten im Jahre 1798 und 1800, über die Kaiserliche Universität zu Dörpt, in Verbindung mit Sr. jetzt regierenden Majestät Alexander's I. erneuerten und vermehrten Foundationen, Donationen und Statuten im Jahre 1802 und 1803.

- 5) Alexanders I. Ukase zur Aufhebung der Naturalabgaben, und Zurücksetzung derselben in Geld, durch die volle Zahlung der Kopfsteuer vom 3. December 1801.

Auch siehet Livlands Ritterschaft, zur Befestigung ihrer Wohlfahrt, mit frohen Blicken entgegen, daß Alexander I. durch seine rastlose Thätigkeit zur Beglückung seiner Untertanen, für Livland der Stifter werde:

erstlich, einer regulirten Verfassung des Bauernzustandes,

zweits, einer revidirten Landesverfassung, und
drittens, eines Provinzialgesetzbuches, gezogen aus den vorhandenen und verbesserten Gesetzen, Rechten und Privilegien des Landes.

Die in dieser kurzen Geschichte der Privilegien und Rechte aufgeführten Urkunden, enthalten die wesentlichsten Freiheiten und Gerechtigkeiten der livländischen Ritterschaft. Aus dieser soll nunmehr ein Ganzes von der Verfassung und Verwaltung des Landes nach einem systematischen Gesichtspunkte folgen, jedoch nur in einer grundrißlichen Uebersicht. Hierbei wird zugleich Rücksicht genommen werden, auf die landesherrlichen Resolutiones, welche nur einzelne Rechtspunkte näher bestimmen, und auf die Vorschriften, welche einzelnen Landesbehörden gegeben worden sind. Diese beiden Arten von Urkunden sind in der historischen Skizze nicht erwähnt, weil sie nicht unmittelbar Privilegien betreffen.

Erstes Hauptstück.

Vom Kirchen- und Schulwesen und von milden Anstalten.

§. 1.

Die evangelisch-lutherische Religion soll als Landesreligion geschützt werden.

Vid. Priv. Sig. Aug. 1561, art. 1.

— Capitul. 1710, punct. 1.

§. 2.

Die kirchliche Administration soll, sowohl quoad interna (Lehre und Amt), quam externa (Ehesachen) den vom Lande zu besetzenden Konsistorien überlassen seyn.

Vide Capitul. 1710, punct. 1 et 3.

§. 3.

Die äußere Kirchenpolizei im Lande wird vom Oberkirchenvorsteher jedes Kreises, der jederzeit ein Landrath ist, durch die Kirchenvorsteher der Kirchspiele dirigiret.

Vide livländ. Landesordnung, gedruckt im Jahre 1707.

§. 4.

Die Besetzung der Pfarren geschieht nach den adelichen Patronatrechten, und bei Krouspfarren haben die adelichen Eingepfarrten das Recht, die Subjecte vorzuschlagen, aus welchen die Gouvernementsregierung eins auswählt und bestätigt.

Vide Capit. 1710, punct. 3.

§. 5.

Was das Schulwesen im Lande und die Trivialschulen in den Landstädten, so wie Verpflegungsanstalten für Hülfbedürftige, betrifft, so hat das Oberkonsistorium mit dem Adel die Besorgung desselben, und will der Landesherr den Fond zu allem diesem aus Staatsmitteln hergeben.

Vide Privil. Sig. Aug. 1561, art. 2 et 3.

— Capitul. 1710, punct. 2.

§. 6.

Zur Errichtung einer Landesuniversität hat der Landesherr den Fond herzugeben versichert, und soll die Wahl der Lehrer dem Oberkonsistorium und dem Adel überlassen seyn. In Folge dessen, ist zu Dörpt eine kaiserliche Universität errichtet.

Vide Capitul. 1710, punct. 4

§. 7.

Für Isländische Fräulein, welche beweisen, daß die Familie ihrer Großältern von väterlicher und mütterlicher Seite, im Jahre 1783 bereits zur Isländischen Adelsmatrikel gehört haben, ist ein adeliches Fräuleinstift mit Häusern in der Stadt Dörpt, und den Güthern Kokenkau und Kurresar dotirt, vom Landesherrn gestiftet worden, und die Direction desselben, dem Landrathskollegium übertragen.

Vide Pauls I. Statuten des Fräuleinstifts vom 26. September 1797, und Donationsukase vom 27. Oktober 1797.

A n m e r k u n g e n

z u m

e r s t e n H a u p t s t ü c k .

1) Die nach §. 2 bestehende Konsistoria sind folgende:

a) Das Oberkonsistorium, im Jahr 1634 fundnet, und 1711 und 1713 modificiret organisiret, besteht aus einer weltlichen und einer geistlichen Bank. Auf der weltlichen sitzt ein Präsident, der von der Ritterschaft aus den Landrathen gewählt und vom Monarchen selbst bestätigt wird, und aus zweien adelichen Assessoren, die vom Gericht gewählt und von der Gouvernementsregierung bestätigt werden. Auf der geistlichen Bank sitzt der Generalsuperintendent, der von der Ritterschaft gewählt und vom Monarchen bestätigt wird, als Präses und zwei Assessores, die vom Gericht aus den Pöbsten oder Predigern gewählt, und von der Gouvernementsregierung bestätigt werden.

b) Unter diesem Oberkonsistorium stehen die Konsistorien zu Dörpt und Pernau. Die Stadt Riga aber hat ihr eigenes unabhängiges Konsistorium, welches, ohne Nachtheil der Privilegien der Stadt Riga, mit dem Oberkonsistorium, zur Beförderung der Einheit in der Verfassung, könnte verbunden werden.

2) Vom Oberkonsistorium gehen alle Sachen, die nicht geradezu, Religion und Predigtamt betreffen, per mo-

dum queretae an das Hofgericht. Ueber Interna geht die Appellation an das Justizkollegium in St. Petersburg, welches in Stelle des Regenten die Jura episcopalia ausübt. Während der Statthalterseinführung war das Justizkollegium suspendirt, und alle, sowohl externa als interna, gingen an den Gerichtshof bürgerlicher Rechtsachen. Da der Grund, welcher Karln XI im Jahr 1687 bewog, sich, als Oberhaupt der lutherischen Kirche, die Jura episcopalia vorzubehalten, gegenwärtig wegfällt, so würde es zur Erleichterung der Sachen dienen, wenn in allen kirchlichen Gegenständen die Appellation oder das Querel vom Oberkonsistorium an das Hofgericht ginge.

- 3) Zu den, nach §. 3 angeordneten Oberkirchenvorstehern, welche alle oeconomica der Kirchen und Schulen und ihrer Officianten zu besorgen haben, wurden während der Statthalterseinführung die Kreismarschälle ernannt. Ueber die Oberkirchenvorsteher, als obere Executores der Kirchspielskirchenpolizey, beschwert man sich bey der Gouvernementsregierung. Sie haben auch mit Assistenz des Generalsuperintendenten, eines Assessoris nobilis (besitzenden Edelmanns vom Lande) und eines Predigers, die Kirchenvisitationes zu halten.
- 4) In Hinsicht des, im 5ten § erwähnten Schulwesens, standen bis 1783 und 1786 das Kaiserliche Lycäum

in Riga, wie auch alle höhere und niedere Schulen (bloß mit Modifikationen bei Dörpt und Pernau, und mit Ausnahme der Rigaischen Stadtschulen) unter dem Oberkonsistorium und dem Generalsuperintendenten als Scholarchen. Aber mit der Einrichtung der Statthalterschaft nahm das Kollegium allgemeiner Fürsorge die Interna und Externa aller Schulen, mit Ausschluß der Landschulen, an sich, und richtete in allen Kreisstädten Normarschulen ein, und der Scholarch hörte auf. Se. jetzt regierende Majestät haben, nach einem Ukas vom Jahr 1803, die Schulen, als literarische Anstalt des Stats, der Universität zu Dorpat unterworfen. In wie fern die in Dörpt, nach dem im Jahr 1802 erlassenen Manifest dieses Monarchen, zu errichtende Militairschule, wozu die livländische Ritterschaft 25000 Rubel B. N. aufgesammelt hat, auch dahin in Verbindung kommen wird, ist noch unentschieden.

- 5) Die im § 6 genannte Universität hat, a. vom Regenten einen Fond von 240 livländischen Haken erhalten, und zu Gebäuden 125000 Rubel B. N.; b. zur ersten Einrichtung hat die livländische Ritterschaft allein über 40000 Rubel N. N. Bewilligungen hergegeben. Bis zur wirklichen Einweisung der Haken, wird aus der Kronskasse für jeden Haken 500 Rubel B. N. an die Universität gezahlt.
- 6) Da bei der Konkurrenz der Bildungsanstalten in Dörpt und dem dadurch vermehrten Kostenaufwande, dieses

im §. 7 erwähnte Institut, welches auf vier und zwanzig adeliche livländische Fräulein, die aus Unvermögenheit oder andere Rücksichten einen unabhängigen Zufluchtsort für ihre Lebenszeit suchen, berechnet ist, daselbst nicht bestehen kann, so ist bei Sr. jetzt regierenden Majestät um Verlegung dieses Stiftes nach Fellin, gebeten worden, und die Hoffnung, gewillfahret zu werden.

Zweites Hauptstück.

Von der Ritter- und Landschaft, als Stand
des flachen Landes.

§. 8.

Die Ritter- und Landschaft, als der einzige Stand des Landes, welches den Titel eines Herzogthums führet, und dessen eigenthümliches Wappen, mit dem Namen des Landesherrn gezieret, die Ritterschaft zu gebrauchen berechtigt worden, formiret ein geschlossenes Corps, Ritterbank oder Matrikel genannt, und admittiret zum Indigenatsrechte, wen sie will, falls derselbe sich sonst mit einer adelichen Herkunft legitimiret.

Vide Priv. Sig. Aug. 1561 in introd.

— Resol. reg. de anno 1650, punct. I.

— Paul I. Ukasen vom 4. Dec. 1796 und 1798.

Vide Diploma unionis 1566, punct. III. §. 4 et 5 et
art. 13.

— Resol. imper. 30. Jan. 1725.

§. 9.

Dieser immatrikulirte Adel exerciret seine Rechte als Landstand auf Landtagen, die wenigstens alle drei Jahre gehalten werden müssen.

Die Gegenstände des Landtages sind:

- 1) Die erledigt gewordenen Landesämter durch neue Wahlen zu besetzen.
- 2) Ueber Propositiones (Vorschläge von Seiten der Krone), über Deliberatoria (Berathschlagungen) von Seiten der Adelsrepräsentanten, über Gravamina (Beschwerden), und Desideria (Wünsche, Bedenken) aus den Kreisen, und über Partikulairgesuche von Individuen, Beschlüsse zu fassen; und
- 3) Vereinbarungen über freiwillige Beiträge (Bewilligungen genannt) zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt, und Anordnungen über die Ritterschaftskasse, über welche die Ritterschaft allein disponiret, zu treffen.

Zu diesem Landtage sendet die Stadt Riga Deputirte, und bei Geldsachen stimmen die Landsassen, oder die nicht immatrikulirten Gutsbesitzer, mit dem immatrikulirten Adel.

Die Landtagschlüsse, sobald sie mehr als domestica des Adels betreffen, müssen vom Vorgesetzten der Provinz,

als dem Stellvertreter des Regenten, bestätigt und durch den Druck bekannt gemacht werden.

Vide Diploma union. art 5.

— Resol. reg. de 1678, 10 May. punct. 26.

— Resol. reg. de 1648, punct. 5.

— Landtagsordnung und Instruktion von 1759 und 1800.

§. 10.

Der immatrikulierte Adel hat seinen ihn repräsentirenden Landstat, nebst einer Adelskanzlei, deren Vidimaciones überall volle Glaubwürdigkeit haben. Dieser Landstat besteht aus zwölf, vom Adel gewählten und vom Stellvertreter des Regenten zu constituirenden Landrathen, von welchen die sechs ältesten den Rang über alle Generalmajors, und die sechs jüngern nach den Generalmajors haben, so lange sie wirklich in Diensten stehen. Zu diesen tritt hinzu der Landmarschall, der den Rang eines Obersten hat, so lange er den Dienst vorsteht. Diese zusammengenommen, bilden das Landrathskollegium, welches die Pflicht hat, auf die Erfüllung der Landtagschlüsse und Wohlfahrt des Landes nach ihrer Instruktion zu wirken. Zu dem Ende residirt monatlich einer der Landräthe zu Riga, wobei in wichtigen und discrepanten Sachen der Landmarschall das votum suspensivum hat. Alsdann wird ein Landeskonvent gehalten, wozu, außer dem Landrathskollegium, die vom Landtage dazu erwählten zwölf Deputirten der Kreise berufen werden,

welche, mit Rücksicht auf die Consilia der Landräthe, über die vorgelegten Deliberatoria entscheiden. Ausgenommen davon aber, und Landtagsreservate sind,

- 1) Veränderung der alten Rechte und Verfassungen,
- 2) Bestimmungen neuer Auflagen,
- 3) Besetzung der Stellen von Landräthen und vom Landmarschall, und
- 4) Aufnahme in die Bräderschaft.

In allen solchen Fällen muß ein Landtag vom Vorgesetzten der Provinz begehret werden.

Vide Priv. Episc. Thomae de a. 1531.

— Privil. Sig. Aug. 1561, art. 6

— Privil. Radziwil. jussu reg. dat. 1. Mart. 1562,
art. 7. 17.

— Diploma union. 1566, art. 5 et 9.

— Polizeiordnung von 1568, art. 9 et 10.

— Resol. reg. 4 Jul. 1643, punct. 1 et 3.

— Resol. reg. 17 Aug. 1648, punct. 2. 3. 4. 5.

— Resol. reg. de annis 1650 et 1660, punct. 9.

— Resol. reg. 1678, punct. 6.

— Capitul. 1710, 4. Jul. punct. 5.

— Petri I Confirm. gen. 30. Sept. 1710.

— Ejusd. Confirm. spec. 12. Oct. 1710.

— dessen Instruction vom 17. Octbr. 1710, Punkt. 4.

— Resol. peterb. 1 Mart. 1712 punct. 3 et 5.

— Landtagsordnung und Instruction von 1759 und
1800.

§. II.

Der residirende Landrath hat in Landesangelegenheiten bei der Gouvernementsregierung das *mutuum consilium* (wechselseitige Ratherteilung), wodurch er die Ritterschaft vertritt. Drei von den Landrathen haben *qua custodes privilegiorum*, als beständige Assessores, im Hofgericht Sitz und Stimme. Vier von den Landrathen sind stets Oberkirchenvorsteher. Einer von den Landrathen ist, wie vorher erwähnt, Präses im Oberkonsistorium. Einer von den Landrathen ist Kurator des livländischen adelichen Fräuleinstifts zu Dorpat. Einer von den Landrathen ist Oberpostirungsdirector. Der jedesmalige Landmarschall ist Mitglied im Kollegium der allgemeinen Fürsorge.

Vide Resol. 1eg. 1648.

- Hofgerichtskonstitution von 1630.
- livländische Landesordnung vom Jahre 1707.
- Pauls I. Statuten des Fräuleinstifts, 1797.
- Landtagschluß vom Jahre 1802.
- Pauls I. livländischer Gouvernementsetat vom 1797.
- livländische Landtagsordnung und Instruktion von 1759 und 1800.

§. 12.

Vorerwähntes Landrathskollegium, nebst der Kanzlei, hat, neben den Gehalten von andern Aemtern, seine Befoldung aus den Ritterschaftsgüthern zu erhalten, und alle Geschäfte in Ritterschaftsangelegenheiten werden in dem

der Ritterschaft eigenthümlichen Hause in Riga behandelt. Die Residirung disponirt über die Ritterschaftskasse; in gewissen Fällen mit Zuziehung des Landmarschalls und zweier Kassendeputirten, welche alle drei Jahre auf dem Landtage gewählt werden, woselbst auch durch eine besondere Kassarevision Rechenschaft abgelegt wird.

Vide Katharina I. zwei Donationsurkunden vom 12. Jan. 1726.

— Pauls I. Restitutionsukas, 1797.

— Landtagsordnung und Instruktion von 1759 und 1800.

A n m e r k u n g e n

z u m

z w e i t e n H a u p t s t ü c k .

- 1) Während der Statthalterchaftsverfassung in Livland war die Ritterschaftsmatrikel (S. 8) suspendiret, und ein adeliches Geschlechtsbuch, nach der Form der Adelsordnung vom Jahre 1783, eingeführt. Die dadurch vielfältigte Aufnahme von Mitgliedern und die Unterscheidung von sechs Adelsklassen in Stelle der chronologischen Ordnung, schwächte die Rechte des vorher geschlossenen Corps. Als im Jahre 1796 die vorige Ordnung wieder hergestellt ward, stieg der Neiz, den Anspruch der Geburt durch Verdienste geltend zu machen.

- 2) Während der Statthalterchaftsverfassung waren keine eigentliche Landtage, sondern nur Wahltag. Zwar fanden auch Berathschlagungen über allgemeine Angelegenheiten statt; allein sie hatten nicht mehr das engere Interesse in der ausgedehntern Gesellschaft. Das Wesentliche der Wiederherstellung der Landtage lag in der Wiederherstellung der Matrikel.
- 3) Als drei Jahre nach Einführung der Statthalterchaftsverfassung, das Landrathskollegium im Jahr 1786 aufgehoben ward, übertrug der Adel das Repräsentationsgeschäft den Marschällen des Kreises, die den Rang von der siebenten Klasse hatten, und vorzüglich dem Gouvernementsmarschall, der den Rang von der sechsten Klasse hatte, und organisirte wieder durch diese Marschälle mit der zur Fortsetzung des adelichen Geschlechtsbuchs erwählten Kreisdeputirten, seinen Konvent. Nach den Begriffen in den kaiserlichen Verordnungen aber, hatten die Marschälle des Kreises eigentlich nur mit Vormundschaftsachen zu thun, und der Gouvernementsmarschall hatte, außer den Wahltagen, keine andere Geschäfte, als mit den Deputirten der Kreise die Fortsetzung des adelichen Geschlechtsbuchs zu besorgen. — Sehr eingeschränkt war seine Repräsentation als Sprecher des Adels, weil er der Gouvernementsregierung nicht coordiniret stand. Eine kurze Darstellung der Natur des Landrathskollegiums, wird hier am besten auseinandersetzen, worin diese beiden

Verfassungen von einander unterschieden sind, oder mit einander übereinstimmen.

- a) Der Ursprung der Landräthe ist ähr, als die Geschichtschreiber gewöhnlich annehmen. Aus dem Privilegium des Erzbischofs Thomas, vom Jahre 1531, und aus dem sogenannten Radziwillischen Privilegio provisorio, vom 1. März 1562, gehet hervor, daß zum Konseil der Erzbischöfe Landräthe gehörten. Sie hießen: Aeltesten im sittenden Rade; es waren ihrer schon damals zwölf gewesen, und sie wohnten den Berathschlagungen über Krieg und Frieden, wie über alle Landesangelegenheiten, bei; besonders waren sie die Richter des Landes, von denen die letzte Instanz an die Manntage, oder Gerichtshegungen auf den Versammlungen der Stände ging. — In polnischen Zeiten wurden diese Landräthe, die bei Erschütterungen der Verfassung im 16ten Jahrhundert aufgehört hatten, gleichfalls in der Zahl zwölf, aus jedem Kreise drei, wieder hergestellt. Sie hießen Senatores (Rath der Alten), doch nicht mehr mit dem Ansehen der Landräthe zur Zeit der Erzbischöfe, sondern sie sollten die höchsten Richter (judices) im Lande, und als Repräsentanten der Ritterschaft die gemeinschaftlichen Landtage in Littauen bewohnen. Dieses dokumentirt sich in dem Privil. Sig. Augusti 1561, art. 6.; Priv. Radziwil. 1562, art. 7 et 17; Diploma union. 26 Dec. 1566, art. 5, und der stän-

dischen Unionsakte vom 10. Decbr. 1566, Art. 9; endlich in der polnischen Polizeiordnung für Livland, vom Jahre 1568, Art. 9 und 10. Die fortdauernden Kriegsunruhen hinderten die Ausführung jener Wiederherstellung. — Als Livland an Schweden kam, wurde tenore Resol. reg. de 4 Jul. 1643 zuerst provisionaliter (vorläufig) das Landrathscollegium in sechs Gliedern; nachher tenore Resol. reg. de 17 Aug. 1648, in zwölf Personen plenarie (vollständig) errichtet. Ihr Geschäft ist in diesen Resolutionen ausdrücklich nach der Analogie der alten Einrichtung, darauf angewiesen:

- a. in der Regierung als Råthe des Landes dem Gouverneur zu assistiren, und als nachher in der Resolution von 1648 besondere Regierungsråthe angestellt wurden, mit der Regierung per mutuum consilium in allen Landesangelegenheiten zu conferiren;
- ß. im Hofgerichte, als der errichteten obersten Behörde im Lande, durch drei Landråthe, weil Schweden damals nur drei Kreise von Livland besaß, auf die Beobachtung der Privilegien und Gesetze als Assessores zu wachen;
- γ. Referenten der Landesbeschwerden bey der Regierung zu seyn; und
- δ. Beförderer des Interesses der Krone überhaupt, und des Landes insonderheit, in statu civili quam militari zu werden.

In den letzten Zeiten der schwedischen Beherrschung hatten die bekannten Mißverständnisse des Königs mit der Ritterschaft, die Aufhebung des Landrathskollegiums nach sich gezogen.

Durch Peters des Ersten Eroberung Livlands, ward auch das Landrathskollegium in seiner zuletzt beschriebenen Form wieder hergestellt, wie solches die Kapitulation und deren Konfirmation im Jahre 1710 beweisen. Die Landräthe wurden vom Adel erwählt und vom Regenten bestätigt, und, wie die Akten beweisen, erst nach Peter des Ersten Tode tat solches der Generalgouverneur.

- b. Aus dieser Entwicklung der Natur des Landrathskollegiums erhellet, daß in demselben der Adel sein Gegengewicht besaß, wenn die vollziehende Gewalt in der Gouvernementsregierung, und die oberstrichterliche Gewalt im Hofgerichte willkürlich verfahren wollte. Der Gouvernementsmarschall dagegen war im ersten Falle in zu weniger Verbindung, und im letzten Falle, außer aller Verbindung. Die Kreismarschälle waren sogar beschränkt auf die erste Instanz in Sachen der Unmündigen.

Das Landrathskollegium hat Aehnlichkeit mit dem Oberhause im Parlament. Daher sitzt in Reval, wo das Landrathskollegium den obersten Landesrichterstuhl (das Oberlandgericht) bildet, der Gouverneur oder Generalgouverneur als Präsident und vertritt die Stelle des Regenten. Der Landmarschall

gleich dem Sprecher, und mit den Kreisdeputirten, dem Unterhause. Hier ist also kein Status in statu, wie man zuweilen dieser Verfassung vorgeworfen hat, sondern es liegt in selbiger ein repräsentatives System für den Landstand. Der Gouvernementsmarschall mit den Kreismarshällen hingegen konnte, wenn er als Repräsentant des Adels sich geltend machte, nur einen Teil dieser Repräsentation aufstellen. Da nach der Statthalterschaftsverfassung, das Oberlandgericht (bey Wahlen, 3. B.) die Adelsgesellschaft vorstellte, so scheint Katharina II. bei ihrer planvollen Gesetzgebung, darin eigentlich eine Repräsentation des Landstandes beabsichtigt und darin ein schickliches Gegengewicht für die Staatsgewalt, welche sie ihrem Stellvertreter anzuvertrauen für notwendig fand, anerkannt zu haben. Mit weit weniger Aufopferung der Vorrechte des livländischen Adels wäre dieser Zweck erreicht worden, wenn sie die Verfassung des revalschen Landrathskollegiums angenommen hätte. Die im Jahre 1796 erfolgte Restitution der livländischen Verfassung hätte alsdann keine dritte Verfassung geschaffen, welche gegenwärtig so manche Kollisionen zwischen der auf die Grundsätze der Statthalterschaftsverfassung beibehaltenen Gouvernementsregierung mit den übrigen Behörden, wie auch dem Landrathskollegium, veranlassen muß, und den Wunsch einer Revidirung der Verfassung erzeugt. Diese Revidirung ist aber, wie

jede Gesetzgebung oder Verbesserung der Gesetzgebung, kein Werk allgemeiner Versammlungen, sondern eines mit Sachkunde arbeitenden kleineren Zirkels, wozu eine Comité unter der Direktion eines Ministers am leichtesten führen würde, wenn dazu noch Delegirte der Stände des Landes gezogen werden. In dem Gefühl, daß die gegenwärtige Verfassung des Landrathskollegiums nicht ihrer Bestimmung entspricht, lege ich hier zwei Vorschläge der Verbesserung desselben zu jenem Behufe nieder.

Das erste ist, dasselbe dem Landrathskollegium in Reval gleich zu machen. Hier würden die Residirungen Sache des Landmarschalls werden, der die Landräthe zu seinen Deliberationen zuzöge, und in der Regierung Sitz und Stimme bedürfte. So wohlthätig sich in der Erfahrung Einheit in der obersten Staatsgewalt bewähret, so notwendig wird es nach eben solchen Erfahrungen, daß die Diener der obersten Staatsgewalt in einem weitläufigen Reiche, dem Auge des Regenten entzogen, durch Wächter, die eigenes Interesse beieifert, zurückgehalten werden, den Gesetzen zuwider, ihre, ihnen vom Regenten anvertraute und ihm verantwortliche Gewalt zu mißbrauchen, damit nicht früher ein Schade entstehe, der, durch alle nachfolgende Beahndungen, die nur für die Zukunft abschreckend sind, nicht zu verbessern, noch weniger zu ersetzen ist.

Das Hofgericht erhielt nur Landräthe zu Assessores, von welchen einer Präsident im Oberkonsistorium, vier, Oberkirchenvorsteher, und einer Kurator über das Fräuleinstift, einer Mitglied im Universitätskuratorium seyn könnten. — Der zweite Vorschlag ist nachstehender:

- aa. Aus dem Landrathskollegium müßten zwei zugleich, einer aus dem lettischen, und einer aus dem estnischen Distrikt, sechs Monate hindurch residiren, und alsdann erst von zwei andern in der Art abgelöst werden. Diese residirenden Landräthe müßten sich alles vom Landmarschall, der zugleich Oberpostungsdirektor würde, an welchen alle Schriften in Landesangelegenheiten gerichtet werden müßten, und der sich nur auf kurze Zeit beurlauben dürfte, vortragen lassen, mit ihm darüber sich bestimmen, und alsdann in der Gouvernementsregierung, wo die Regierungsräthe ein Stimmrecht bedürfen, die Sache mit Sitz und Stimme referiren, auch bei wichtigen Vorfällen unmittelbar an den Monarchen sich wenden. Diese residirenden Landräthe würden noch mit dem Landmarschall, Mitglieder im Kollegium allgemeiner Fürsorge seyn.
- bb. Im Hofgerichte würden statt drei, vier Landräthe nach den vier Kreisen sitzen. Einer würde künftig bei Erledigung, die Stelle des Vicepräsidenten erhalten.

- cc) Ein Landrath müßte stäts Präsident im Oberkonfistorium bleiben.
- dd) Vier Landräthe würden, als Oberkirchenvorsteher, eine Behörde formiren, und stäts in Riga oder Dorpat abwechselnd Sitzungen halten, wobei es frei stünde, daß aus jedem Distrikte einer abwechselnd, doch nicht über sechs Monate, sich beurtheilen dürfte.
- ee) Ein Landrath bliebe Kurator des Fräuleinstifts.
- ff) Ein Landrath würde die unmittelbare Aufsicht über die Ritterschaftsgüter haben.
- gg) Ein Landrath könnte kuratorisches Mitglied der Universität werden.
- hh) Auf diese Weise würden die Landräthe ihre besondern Geschäfte haben, und in der Residierung gemeinschaftlich mit dem Landmarschall wirken. Daher ist zur Erhaltung der gemeinschaftlichen Wirkung erforderlich, daß alle sechs Monate das Plenum des Landrathskollegiums sich versammle, und über ihre Geschäfte referire und deliberire; es sei dann, daß der Landmarschall bei Discrepanzen mit den zwei residirenden Landräthen durch sein votum suspensivum eine frühere Versammlung veranlasse. Dieses votum suspensivum würde auch dieselbe Kraft in der Versammlung aller Landräthe haben, und einen Konvent nach sich ziehen.
- ii) Die Besoldung der Landräthe, des Landmarschalls, und der Kanzelleien für die Residierung, für das Posti-

rungswesen, für die Kassafachen der Ritterschaft, und für das Oberkirchenvorsteheramt, wie auch für die Darreichung von Dietengeldern, für Deputirte der Kreise, würden aus den Ritterschaftsgüthern zu bestreiten seyn; und wenn die Landräthe das Hofgericht formiren, so würden die Gagen der Hofgerichtsassessoren zur Verbesserung der Gagen anderer Behörden dienen können.

In diesen beiden Vorschlägen, die einer nähern Bepfückung, wie ich selbst fühle, recht sehr bedürfen, würde sich Lievlands Adelsverfassung, insonderheit in dem ersten Vorschlage, mit der Adelsverfassung aller übrigen Provinzen des russischen Reichs begegnen und nähern. Der Landmarschall in Lievland, der Ritterschaftshauptmann in Estland, der Landesbevollmächtigte in Verbindung des Landbotenmarschalls in Kurland &c., und der Gouvernementsmarschall, könnten durch den zweckmäßigen Namen: Ritterschaftshauptmann, unter einen Begriff gebracht werden. Die Deputirten der Kreise in Lievland oder der Kirchspiele in Kurland, die Glieder des engen Ausschusses in Estland &c. und die Kreismarshälle würden im Deputirten oder Kreismarshall ihre allgemeine Benennung finden können. In den obersten Behörden der übrigen Gouvernements des Reichs, würden sich leicht Stellvertreter des Adels, wie in den Landräthen, organisiren lassen. Und bei allen diesen Vereinigungspunkten zur Harmonie der

Reichsverfassung, würde jede Provinzialverfassung erhalten werden.

Drittes Hauptstück.

Von der Gerichtsverfassung und den Landesgesetzen.

§. 13.

Alle Beamten und Richter des Landes in den obern und untern Behörden, welche sämtlich aus Kronsmitteln besoldet werden, sollen von der Ritterschaft aus den immatriculirten beständigen lievländischen Edelleuten erwählt und von dem Stellvertreter des Regenten bestätigt werden.

Vide Priv. Sig. Aug. 1561, art. 4 et 5.

— Capitul. de a. 1710, punct. 6.

— Petri I. Conf. specialis 12 Octobr. 1710, punct. addit. 3.

— Resol. peterb. 1 Mart. 1712, punct. 6.

§. 14.

Der Administrator des Herzogthums Lievland, oder der Generalgouverneur, wird vom Regenten angeordnet, und soll der deutschen Sprache kundig seyn.

Vide Diploma union. 1566, art. 17.

§. 15.

Die Behörden des Landes, welches, nach Ausschluß der Insel Desel, in zwei Distrikten, jeder Distrikt in zwei Kreisen, eingetheilt ist, sind auf nachstehende Weise geordnet:

- 1) Die Gouvernementsregierung, welche aus dem Gouverneur mit zwei Regierungsräthen besteht, und wo in Landesangelegenheiten der residirende Landrath per mutuum consilium in Konferenz tritt, ist die oberste Behörde der executiven Gewalt.
- 2) Das Kollegium allgemeiner Fürsorge, wo der Gouverneur mit dem Landmarschall sitzt, hat, seiner Natur nach, keine Statsgewalt, sondern ist, zur Erreichung seines Zwecks, an die Gouvernementsregierung geknüpft.
- 3) Der Kamerathhof, der aus dem Vicegouverneur, drei Räthen von der sechsten Klasse, und dem Gouvernementsrentmeister von der achten Klasse besteht, als oberste Behörde, und die darunter sortirenden Departements (das Forstwesen, die Kreisrentereien, die Dekonomieverwaltungen in den Distrikten, die Kreis-Kommissariate, der Gouvernements- und die Kreislandmesser, die Beamten für die Kronsbauten u. s. w.) sind sämtlich Anstalten zur Besorgung und Verwaltung der Kronseinkünfte und Ausgaben, und der Domainen, wie der Statswirthschaft überhaupt.
- 4) Das Hofgericht, welches aus einem Präsidenten von der dritten Klasse, drei Landrathen, einem Vicepräsi-

dentem von der sechsten Klasse und acht Assessoren von der achten Klasse bestehet, ist die oberste Justizbehörde im Lande, und verbindet zugleich die Güther und Krepostexpedition.

- 5) Die Land- und Waisengerichte, mit welchen in Riga das Burgericht über den Kronsteil der Stadt verbunden ist, und welche aus einem Landrichter und zwei Assessoren bestehen, sind die erste Instanz in Justiz- und Waisensachen, und erquiren alle Urtheile in allen Rechtsfachen. Die Appellation und Querelen vom Landgerichte gehen an das Hofgericht.
- 6) Die Ordnungsgerichte, welche aus dem Ordnungsrichter und zwei Adjunkten (Gehülfen) bestehen, sind die erste Instanz in Polizeisachen. Beschwerden über das Ordnungsgericht gehen überhaupt an die Regierung, und in ökonomischen Angelegenheiten des Landes und der Ritterschaft, an das Landrathskollegium oder an die Residirung.
- 7) In den polizeimäßigen Bauernklagesachen ist das Ordnungsgericht die erste und der residirende Landrath mit zwei Kreisdeputirten die zweite Instanz.
- 8) Der Gouvernementsprokureur, der bei allen Behörden auf die Erfüllung der Gesetze zu wachen hat, und durch die Gerichtskasse in den einzelnen Behörden wirkt.

Vide Resol. reg. 1648.

— Pauls I. livländischer Gouvernementsetat vom Jahre 1797.

Vide Privil. Sig. Aug. 1561, art. 6.

- Hofgerichtskonstitution, 1630 6. Septbr., 13. Aug. 1631, 12. Oktbr. 1681.
- Ukas vom 13. Jan. 1741.
- livländische Landesordnung vom Jahre 1707.
- livländische Landtagsordnung und Instruktion von 1759 und 1800.
- Diploma unionis 1576, art. 9. 17.
- Pauls I. Restitutionsukas vom 28. Nov. 1796.
- Capit. 1710, punct. 9.
- bestätigter Landtagschluß vom 21. April 1765.

§. 16.

Die Verwaltung des Landes soll nach den Privilegien, Rechten und Gerechtsamen des Landes, so wie selbige von der Ritterschaft, aus der Zeit der Bischöfe, Erzbischöfe, Ordensmeister und Schutzherrschaften erworben und mitgebracht worden, geschehen, und das darin mangelhafte nach gemeinen deutschen Rechten, und der landesüblichen Prozeßform gemäß, entschieden werden, bis ein vollständig complirtes Jus provinciale, von der Ritterschaft in ein systematisches Ganze geordnet, entworfen, dem Regenten unterlegt, und von diesem zugesichertermaßen bestätigt seyn wird.

Vide Priv. Sig. Aug. 1561, art. 4.

- Capitul. 1710, punct. 10.

§. 17.

Die als geschriebenen in Anwendung stehenden und durch die Konfirmation der Privilegien autorisirten gegenwärtigen Landesgesetze für das Provinzialstat = Kriminal = Civil = Kirchen = und Polizeirecht sind:

- 1) das livländische Ritterrecht in plattdeutscher Sprache, bestehend in 249. Kapiteln;
- 2) Sylvesters Gnadenrecht vom Jahre 1457, in plattdeutscher Sprache, die Erbfolge betreffend, nebst der darüber getroffenen Vereinigung der Landschaft zu Lemsal, vom Jahre 1523, welche die Bischöfe Jasper und Johann in den Jahren 1523 und 1524, und Kaiser Karl V. im Jahr 1528 bestätigte, und dem, mit dem im Jahre 1524 erteilten Privilegium des öfßelischen Bischofs Kiewel übereinstimmenden Privilegium des Ordensmeisters Bruggenei von 1546, der freien Güther Verkauf betreffend, welchen Katharina I. durch den Modifikationsukas vom Jahre 1783 auf alle Lehnsgüther erweiterte;
- 3) Sigismund Augusts Privilegium vom Jahre 1561, in lateinischer Sprache, die Verfassung der Behörden, so wie des ganzen Landes betreffend;
- 4) livländische Landesordnungen, gesammelt im Jahre 1707, nebst den Gerichtskonstitutionen vom siebenzehnten Jahrhundert;
- 5) die Kirchenordnung vom Jahre 1687;
- 6) die Unzerwerfungsakten der livländischen Ritterschaft;

zur Zeit Peters I. im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts;

7) die seit russischer Beherrschung für Livland, durch Kasente erlassenen Befehle.

Außer diesen ist das römische Recht das Hilfsrecht, so wie alle Verträge und res judicatae ein unverbrüchliches Recht enthalten.

Vide Sammlung livländ. Gesetze, 1803.

— Priv. Sig. Aug. 1561, art. 25.

— Capitul. 1710, punct. 25.

— Katharina II. Ukas vom 10. April 1766.

§. 18.

Alle Schriften und Akta sollen in deutscher Sprache abgefaßt seyn.

Vide Diploma unionis de 1566, art. 13.

— Resol. imper. peterh. 1712, punct. 6.

— Cap. 1710, punct. 6. II. et punct. add. 3.

A n m e r k u n g e n

z u m

d r i t t e n H a u p t s t ü c k .

1) Gegenwärtig werden, außer dem Landrathskollegium und den Deputirten, die den Ritterschaftsetat bilden, in den Behörden, durch die Wahl der Ritterschaft besetzt,

die Ordnungsgerichte, die Landgerichte, nebst den Kanzleiofficianten. Die Gouvernementsregierung, der Kameralhof, mit allen unter selbigen stehenden Anstalten, der Präsident und Vicepräsident des Hofgerichts, der Gouvernementsprokureur, werden höhern Orts und nicht immer mit livländischen Edelleuten besetzt. — Die Assessoren und die Kanzlei des Hofgerichts sind bei der Wiederherstellung dieser Behörde im Jahre 1797 durch die Wahl des Adels besetzt worden, nachher hat aber das Kollegium, als eine Adelsbehörde, nach seiner Konstitution von 1630 sich selbst ergänzt, und die Assessoren aus dem immatrikulirten Adel genommen.

- 2) Durch die Finnanvorkafen vom 27. Decbr. 1797 und 28. May 1799 hat der livländische Adel, zur Unterhaltung der vom Adel gewählten Behörden des Reichs, jährlich 35092 Rubel B. N. in die Kronsgagenkasse beizutragen, da bis dahin die Behörden aus der bisherigen Kronskasse besoldet wurden.
- 3) Vor 1783 bestand die Gouvernementsregierung aus dem Generalgouverneur, oder, wenn in Stelle dessen nur ein Gouverneur verordnet war, aus diesem, der zwei Regierungsräthe mit Sitz und Stimme neben sich hatte, und in der russischen Expedition, unter Direktion des Vicegouverneurs. Mit dieser Gouvernementskanzlei, wie sie damals genannt ward, waren alle Kameral- und Finanzsachen verbunden. Der Generalökonomiedirektor in Riga, mit dem Dekonomieisarthalter in Dorpat, hatte die Verwaltung der Kronsgüther, und

Besorgte selbige durch die Kreiskommissäre. Die Rentmeier hatten die Verwaltung der Kronseinkünfte und Ausgaben. Das Kollegium allgemeiner Fürsorge existirte gar nicht, und die Gegenstände desselben waren unter besondern Anstalten des Landes verteilt. Bei der Statthalterschaftsverfassung wurden diese Geschäfte der Regierung unter der Gouvernementsregierung und dem Kameralhof verteilt, und im Kollegium allgemeiner Fürsorge saßen Delegirte aus dem Oberlandgericht, Gouvernementsmagistrat und der Oberrechtspflege. Vor 1783 war das Hofgericht die einzige obere Behörde im Lande. Nach 1783 vertraten das Oberlandgericht und der Gerichtshof, der zugleich die Geschäfte des Justizkollegiums erhielt, gewissermaßen die Stelle des Hofgerichts, nur daß die Stadtsachen, welche jetzt mit Ausnahme derer von Riga hierher fortren, an den Gouvernementsmagistrat, das neben dem Oberlandgericht stand, zur Appellation gingen. Die vor 1783 bestehenden vier Landgerichte hießen während der Statthalterschaft, Kreisgerichte, und waren nach den acht Kreisen, achte. Das Waisengericht, welches vor 1783 mit dem Landgericht verbunden war, hatte der Kreismarschall, dem die Glieder des Kreisgerichts zu seinen Beisitzern beigelegt waren. Die Ordnungsgerichte, die nach 1783 auch Niederlandgerichte hießen, waren gleichfalls bis auf achte vermehrt. Nach Aufhebung des Landrathskollegiums, im Jahre 1786, erhielten die Kreismarschälle das Geschäft der Oberkirchenvorsteher.

Die Bauernklagen gehörten vor 1783 beim Landrathskollegium, und wurden nach 1783 von den Ordnungsgesichtern, wo Bauernbesitzer saßen, abgemacht, und die weitem Beschwerden gingen an die Regierung, oder an das Kreisgericht, wenn sie in die Justiz einschlugen. Für die Streitigkeiten der Kronsgüter und deren Bauern war eine Oberrechtspflege und vier Niederrechtspflegen eingerichtet. Bei jeder Oberbehörde, nämlich den Palaten (die Regierung, der Kammerhof und der Gerichtshof), dem Oberlandgerichte, dem Gouvernementsmagistrat und der Oberrechtspflege, war ein Procureur und zwei Anwälde, und bei jeder niedern Behörde ein Anwalt. Außer diesen Behörden, war noch das Gewissensgericht zur compromissorialischen Justizverwaltung angeordnet. Die Insel Desel bildete den neunten Kreis, jedoch mit einigen Provinzialmodifikationen.

- 4) Wenn man die in der vorigen Anmerkung verglichenen beiden Konstitutionen vor und nach 1783 mit der gegenwärtigen Konstitution der Behörden seit 1797 zusammenhält, so findet man, daß bei einer Revidirung, die vor 1783 Statt gefundene Verfassung das wahre Fundament für die Inselische Gerichtsrichtung hergiebt. Man könnte den Regierungsräthen, wie vor 1783, nicht nur Sitz, sondern auch entscheidende Stimme zugestehen, und die Instruktion für die Gouvernementsregierung müßte nach einem gleichen Gesichtspunkte revidirt werden, und dem Sprecher des Adels, es mag nun der

residirende Landrath, oder der Landmarschall seyn, wäre der in der Anmerkung 3, lit. b. zum vorigen Hauptstück vorgeschlagene Einfluß zu gewähren. Sollte man in Rücksicht auf die ältere Verfassung und der Verfassung Estlands, dem Hofgerichte, welches ganz zweckmäßig die Geschäfte des Gerichtshofes, oder des Justizkollegiums und des Oberlandgerichts und Gouvernementsmagistrats in sich vereinigen kann, bloß die Landräthe zu Assessores geben, und sie zu Repräsentanten des Adels, wie in Reval, und wie es das Oberlandgericht selbst nach der Statthalterischenschaftsverfassung ist, machen, so könnte der Landmarschall, wie der Ritterschaftshauptmann, in Reval organisiert werden, und jene in der Anmerkung 3, lit. b. zum zweiten Hauptstück vorgeschlagene Residierung würde nur bloß Geschäft des Landmarschalls werden, der mit dem Konsilium der Landräthe alle Residierungsgeschäfte führen würde, und bei Konventen auch die Deputirten zuriefe. Die Landgerichte blieben, wie sie jetzt sind, nur daß für Riga noch ein Burggericht hinzukommen müßte, und ihre Instruktion würde revidirt. Die Ordnungsgerichte würden bis auf achte vermehrt, und erhielten eine revidirte Instruktion, wozu die Gouvernementsverordnungen von 1775 guten Stoff enthalten. Da jeder Landrath sehr bequem zwei Aemter verwalten kann, so blieben die in der oben erwähnten Anmerkung 3, des 2ten Hauptstücks vorgeschlagene Einteilung von Landesämtern.

Zur Prüfung und Vollendung dieses Vorschlages sowohl, als aller vorhergehenden Vorschläge, die Revidirung der Verfassung betreffend, wäre gleichfalls die bereits im vorigen Hauptstück vorgeschlagene Komitè am zweckmäßigsten.

- 5) Die Bauerngerichtsbarkeit hat durch die jetzt in St. Petersburg zur Revidirung des Landtagschlusses vom Jahre 1803 verordnete Komitè eine neue Organisation zu erwarten.
- 6) Zur Bewerkstelligung des im §. 16 erwähnten Juris provincialis ist notwendig, a) die Gesetze, welche im §. 17. erwähnt werden, zuvor in eine Sammlung zu bringen, um b) alsdann in das System, welches von der Reichsgesetzkommission, die in St. Petersburg unter Direktion des Justizministers Statt hat, entworfen werden muß, alles Anwendbare aus jener Sammlung mit Sicherheit durch eine Provinzialgesetzkommission in Livland einzutragen und das Mangelhafte zu kompletiren.

Viertes Hauptstück.

Von den persönlichen Vorrechten des livländischen immatrikulirten Edelmanns.

§. 19.

Jeder immatrikulirte livländische Edelmann hat alle Vorrechte eines Landstandes, gleich dem polnischen Adel, so

wie der Adel in Westpreußen ihn erhielt, als dieses Land der Republik Polen einverleibet ward.

Vide Priv. Sig. Aug. 1561, art. 9.

§. 20.

Ein immatriculirter Edelmann darf, ohne daß Urtheil und Recht (gesetzmäßige Aburtheilung) vorhergegangen sei,

- 1) in Kriminalfällen nicht verhaftet werden, wenn er besitzlich ist, oder Bürgerschaft leisten kann, daher er sicheres Geleit genießen soll, um sich vor dem Hofgerichte, welches, ohne Rücksicht des *fori delicti*, die erste Instanz für ihn ist, zu stellen;
- 2) Schulden wegen in kein Gefängniß gehalten werden;
- 3) der Ehre oder des Lebens nicht beraubt, und
- 4) des Vermögens nicht entsetzt werden.

Vide Priv. Sig. Aug. 1561, art. 18.

— Resol. reg. de annis 1678 10. May.

— Capitul. d. a. 1710, punct. 7.

§. 21.

Nicht nur die gesammte Ritterschaft hat das Recht, durch Deputirte ihre Beschwerden unmittelbar vor dem Thron des Landesherrn anzubringen, und Abhelfung sich zu gewärtigen (wie solches auch die Adelsordnung vom Jahre 1785, §. 48 enthielt), sondern auch jeder einzelne Edelmann kann bei Unterdrückung sich unmittelbar an den Regenten wenden.

Vide Priv. Sig. Aug. 1561, art. 18.

§. 22.

Jeder immatrikulirte Edelmann hat das Recht, sein Vaterland verlassen zu können, auf kurze oder immerwährende Zeit, auch in ausländische Dienste zu treten, und darf ihm solches nicht verweigert werden. Nur muß er im Falle der Expatriirung (Auswanderung vom Vaterlande), wenn er sein ganzes Vermögen mitzunehmen beabsichtigt, den zehnten Theil desselben als Abzugsgeld zur Kronskasse zurücklassen.

Vide Nyssstädter Friedensschluß von 1721, Art. 12.

§. 23.

Der immatrikulirte Edelmann hat das Recht, innerhalb den Grenzen des Reichs zu reisen, ohne durch Zölle oder irgend eine Abgabe auf dem Wege aufgehalten zu werden.

Vide Priv. Sig. Aug. 1561, art. 14,

§. 24.

Der immatrikulirte Edelmann hat zu Civil- und Militairbedienungen in Lisland ein vorzügliches Recht.

Vide Capit. 1710, punct. 11.

§. 25.

Jeder immatrikulirte Edelmann hat das vorzügliche Recht, mit Ausschluß aller andern, adeliche Güther zu

erwerben und zu besitzen, und ist daher befugt, Güther, die die nicht immatrikulirten Edelleute oder Personen andern Standes erworben, gesetzlich einzulösen.

Vide Capitul. 1710, punct. 19.

— Resol. imper. de 23. Sept. 1725, punct. 7.

§. 26.

Ein immatrikulirter Edelmann bedarf keiner speciellen landesherrlichen Bestätigung seines rechtlich erworbenen adelichen Gutheß, weder in Rücksicht des Eigenthumsrechtes, noch des Besitzrechtes, weder über die Gutheßgerechtfame, noch über Grenzen des Besitzes; und verlorne Dokumente schaden nie seinem Besitzrechte.

Vide Priv. Sig. Aug. 1561. art. 7 8, 13.

— Capitul. 1710, punct. 12. 13.

§. 27.

Der immatrikulirte Edelmann hat ein uneingeschränktes Dispositionsrecht über seine Güther, und kann selbige verkaufen, verpfänden, vererben und Verträge aller Art und insonderheit Erbverbrüderungen über selbst erworbene Güther schließen.

Vide Priv. Sig. Aug. 1561 art. 7. 9. 10.

— Katharina II. Modifikationsukas vom Jahr 1783.

§. 28.

Sobald publice Güther und Domainen, die, insofern sie zur Unterhaltung des Stats gehören, in der Regel un-

unveräußerlich sind, durch landesherrliche Donation und Allodifikation in ein Eigenthum des Privatmannes übergehen, und dieser selbige unter Autorität der Obrigkeit veräußert, so dürfen selbige von der Krone nie anders eingelöst werden, als daß von derselben alle die Besitzer, in deren Eigenthum ein solches Guth getreten gewesen, wegen Kauf- oder Pfandschilling und was dem anhängig und rechtlich folget, völlig befriedigt worden.

Vide Capitul. 1710, punct. 14 et 16.

§. 29.

Der immatrikulirte Edelmann hat zur Erlangung einer Arrende=Verleihung von Kronsgüthern ein Vorzugsrecht.

Vide Capitul. 1710, punct. 17.

— Resol. peterh. 1712, punct. 9.

§. 30.

Die Häuser, die der immatrikulirte Edelmann, oder ein Glied des Hofgerichts, in den Städten eigenthümlich besitzt und bewohnt, sind von allen persönlichen Stadtlasten (onera urbana personalia) befreiet, insonderheit von der Einquartirung des Militairs und den daher fließenden Einquartirungsgeldern, gleich den Häusern der Bürgermeister und Rathsherren.

Vide Resol. reg. de anno 1662.

Vide Resol. reg. de anno 1668 et 1678.
— Capit. 1710, punct. 26.

A n m e r k u n g e n

z u m

v i e r t e n H a u p t s t ü c k .

- 1) Alle diese Vorrechte hat Livlands Ritterschaft fortdauernd genossen, obgleich gewisse Zeitumstände und Rücksichten Ausnahme machten, und machen.
- 2) In Betreff der Einquartirungsfreiheit der adelichen Stadthäuser, ist gegenwärtig eine auf Allerhöchsten Befehl errichtete Comité beschäftigt, einen allgemeinen Maßstab auszumitteln, der diesen Gegenstand, welcher so viel Streit mit der Rigaschen Bürgerschaft erregt hat, auf einen festen Fuß zu stellen, wozu allein die Bestimmung des maximi und minimi der Einquartirung, in Verhältniß gesetzt gegen den taxirten Werth der Häuser in der Stadt und in den Vorstädten, auf Geld in debet und credit reduciret, führen kann.

Fünftes Hauptstück.

Von den dinglichen Vorrechten (Privilegia realia) des livländischen immatriculirten Edelmanns,

oder

von den Vorrechten der adelichen Güther, nebst den Pflichten gegen Reich und provinzielles Gemeinwohl.

§. 31.

Alle öffentliche Lasten und Abgaben ruhen nicht auf die Person des Edelmanns, der für sich von allen Beschazzungen eximirt ist, noch auf die Hofesländereien und Appartientien, welche schatz= einquartirungs= und zinsfrei sind, sondern nur auf die Bauernländereien der Güther und bei Errichtung neuer Auflagen und temporeller allgemeiner Kontributionen, die nicht per modum impositionis geschehen, soll die Einwilligung der Stände, und insonderheit der Ritterschaft, eingezozen werden.

Vide Priv. Sig. Aug. 1561, art. 12. 21.

— Resol. reg. 31. Octbr. 1662, punct. 16.

— Schwedisches Schatzungsreglement vom Jahr 1687.

§. 32.

Der immatriculirte Edelmann hat vorzüglich auf seinem Guthe,

- 1) die ausschließliche Freiheit, Brantwein zu brennen und Bier zu brauen,
- 2) das Recht, alle Arten von Fabriken anzulegen,
- 3) die freie Krügerei,
- 4) das freie Mühlenrecht,
- 5) die freie Nutzung des Waldes,
- 6) die freie Jagd und Fischerei.

Vide Priv. Sig. Aug 1561, art. 21.

— livländische Landtagsordnung vom Jahr 1707, pag. 25. 26. 28.

§. 33.

Der immatrikulierte Edelmann hat auf seinen Güthern das Jus apprehendi et incarcerandi (Recht der Aufgreifung und Verhaftung).

Vide livländische Landesordnung von 1707, pag. 51.

§. 34.

Ein immatrikulirter Edelmann hat das Recht,

- 1) seine Guthsprodukte in den Städten zum Verkauf niederzulegen, und ohne Erlegung von Abgaben wieder zurückzuführen;
- 2) Lebensmittel und Getränke zur eigenen Konsumtion accisfrei in die Stadt zu führen, und
- 3) seine Bedürfnisse, quod victum et amictum (zum Le-

benzgenuß aller Art) von den Ausländern unmittelbar einzuhandeln.

Vide Resol. reg. de 1662. 31 Octbr. punct. 18.

— Resol. reg. de 1678 10 May, punct. 17.

§. 35.

Alle Auf- und Verkaufereien im Lande durch Handelsleute irgend einer Gattung, sind verboten.

Vide. Privil. Sig. Aug. 1561, art. 20.

§. 36.

Die Gutshbauern sind *glebae adscripti*; müssen, wenn sie von den Güthern abgekommen, wieder dahin ausgeliefert, und dürfen zu keinem andern Dienste, als dem für ihre Gutshherrschaft, genommen werden.

Vide Priv. Sig. Aug. 1561, art. 22. 23.

§. 37.

Jeder immatriculirte Edelmann hat auf seinem Guthe die Civil- und Polizeigerichtsbarkeit, mit Einschluß der Hauszucht oder Hauspolizei, wobei jedoch dem Bauer ein Klagerecht über seinen Gutshherrschaft zugestanden wird; dagegen die Kriminalgerichtsbarkeit, die ehemahls dem Edelmann gleichfalls gebührte, den gewöhnlichen Justizbehörden des Landes übertragen ist.

Vide Priv. Sig. Aug. 1561, art. 26.

Vide Resol. reg. 1632, in den livländischen Landesordnungen von 1707.

— Landtagschluß vom 21. April 1765.

§. 38.

Die Lasten und Abgaben (onera) der Bauerngesinden auf den adelichen Güttern für die Kronsbedürfnisse in Friedenszeiten bestehen in folgenden Stücken:

- 1) Die Kopfsteuer seit 1783, von jeder männlichen Seele ein Rubel, und wenn es kein Gutsunterthan ist, 120 Kopfen.
- 2) Zum Unterhalt für die Regiments-Fuhrpferde seit 1797, von jeder männlichen Seele 26 Kopfen.
- 3) Die Stellung von Rekruten seit 1796, zu welchem Bedarf in Livland Kantons von 480 männlichen Seelen, auf die ersten 10 Jahre eingerichtet sind.
- 4) Gouvernementsetatsgelder zur Unterhaltung der Adelsbehörden seit 1797 und 1799, von jedem livländischen Haken 6 Rubel 80 Kopfen.

Vide Ukas Katharina II. vom Jahre 1783.

— Ukas Pauls I. vom Jahre 1797.

— Pauls I. Restitutionsukas vom Jahre 1796.

— Ukasen Paul I. vom 27. Dec. 1797 und 1799.

§. 39.

Außer diesen eben erwähnten Pflichtleistungen der Gütter durch die Bauern an die Krone oder das Reich, sind noch Pflichtleistungen, welche bloß zur Beförderung des

allgemeinen Nutzens für das Gemeinwesen in Livland geschehen, und in folgendem bestehen:

- 1) Unterhaltung der Landkirchen, Landpastorate und Kirchspielschulen.
- 2) Die Unterhaltung der öffentlichen Wege.
- 3) Unterhaltung der Postirungen mit den damit verbundenen Schußstellungen.
- 4) Die Einquartirung des auf dem Lande zur Cantonirung bestimmten notwendigen Militairs, um Livland für feindliche Invasionen zu schützen; jedoch sollen nur reguläre Truppen in Livland cantoniren.

Vide livländische Landesordnung vom Jahre 1707.

- Landtagsordnung von 1759.
- Landtagsschlüsse von 1647 und 1792, und Konventsbeschluß von 1793.
- Capitul. 1710, punct. 29.
- Priv. Sig. Aug. 1561, art. 15.
- Resol. peterb. 1712.
- Pauls I. Ukas von 1797.
- Schußordnung vom Jahre 1800.

A n m e r k u n g e n

z u m

f ü n f t e n H a u p t s t ü c k.

- 1) Die im §. 31 erwähnte Schatzungsfreiheit (immunitas) der Person des Adels und seiner Hofesländer und

Hofesappartinentien, ist nur durch eine unrichtige Anwendung des Ukas vom 27. Decbr. 1797 geschmälert worden, indem man die Gouvernementsbetatzgelder bloß auf die Güther, die der Privatmann im Lande besitzt, nach der Hakenzahl verteilte, und dem Gutshbesitzer zur Pflicht machte, selbige aus seinen Mitteln herzugeben, obgleich sowohl die Kron- als Privatbauern den Vorteil der Behörden gleichfalls genießen, und das Privilegium des Adels durch den Ukas nicht hat aufgegeben werden sollen, wie solches die eigentlichen russischen Gouvernements bewiesen, wo der Bauer diese Gavgengelder bezahlt. Wahrscheinlich wird dieser Gegenstand durch unsern jetzigen Monarchen, auf die deshalb geschehene Vorstellung, bald eine modificirte Richtung, wenigstens in Rücksicht der Kronsgüther, erhalten, wenn auch der Bauer davon befreit bleiben sollte. Dagegen trägt der Adel ganz aus seinen Mitteln, die häufigen freiwilligen Beiträge zur Erweiterung der Postirungsanstalten, zu Deputationen und andern Landesausgaben, zahlt Krepost und Poshlinien, cc.

- 2) Die im §. 37 erwähnte Exemption betraf nie den Kriegsdienst, wozu in schwedischen Zeiten der Rosßdienst und jetzt Rekrutenstellungen geleistet werden.
- 3) Die im §. 38 erwähnte Bauerngerichtsbarkeit geht durch die in St. Petersburg von der Allerhöchst verordneten Comité zu bewerkstelligenden Revidirung des Landtagsschlusses vom Jahre 1803, betreffend die Verbesserung

des Bauernzustandes, einer geordneten Modification entgegen.

4) In Rücksicht des §. 39 ist anzumerken, daß vormals die onera in nachstehendem bestanden,

a) Der Rosßdienst, worüber die livländischen Landesordnungen von 1707 die Vorschriften enthalten, wurde bis Kaisers Peter des Ersten Eroberung Livlands in natura mit einem Reuter von 15 Haken geleistet. Dieser Monarch bewilligte, wegen der Entvölkerung des Landes, in der Resol. peterb. 1712, daß in Stelle eines solchen Reuters vier Reichsthaler vom Haken gezahlt werden sollte. Kaiserin Katharina II. erklärte in einem Schreiben an den Generalgouverneur, Grafen Brown, am 6. Oktober 1783, als die Statthalterschaftsverfassung eingeführt ward, daß Livland keiner Rekrutirung unterworfen werden sollte. Diesem nach ward das Rosßdienstgeld von vier Thalern als in der neuen Kopfsteuereinführung begriffen, angesehen. Kaiser Paul I. verwandelte den Rosßdienst in Rekrutenstellung durch den Restitutionsukas von 1796.

b) Die Station, oder Naturalabgaben zur Unterhaltung der ehemaligen Landmiliz zu Fuß in schwedischen Zeiten, die noch, außer dem Rosßdienstreuter, für Livland eingerichtet ward, und jetzt in der Kopfsteuer aufgenommen ist, bestand, wenn sie in natura geleistet werden sollte, von jedem Haken, nach der Sta-

tionsordnung vom 14. August 1643, in 2 Tonnen Roggen (4 $\frac{1}{2}$ Lof Rig. Maß oder 1 $\frac{1}{2}$ Tschetwert), 2 Tonnen Gerste, 1 Tonne Haber, 1 Parmß (4 Fuder oder 60 Pud) Heu; zu welchem Ende die jährliche Ausschreibung, vom August bis December, in Folge der Res. reg. von 1648 und das Heu höchstens auf 34 Werste, in Folge des Ukas Katharina's der Zweiten, vom 20. Mai 1796, nach zu errichtenden Kreismagazinen geschehen sollten. Wenn keine Truppen im Lande standen, oder das Bedürfnis nicht das ganze Quantum forderte, so sollten die Naturalien in Gelde bei der Kronskasse bezahlt oder liquidirt werden, und zwar: 1 Lof Roggen vor 1783 mit $\frac{1}{2}$ Rthlr. alb., 1 Tschetwert Roggen nach 1783 mit 200 Kopfen, 1 Lof Gerste vor 1783 mit $\frac{1}{2}$ Rthlr. alb., 1 Tschetwert Gerste nach 1783 mit 185 Kopfen, 1 Lof Haber vor 1783 mit $\frac{1}{4}$ Rthlr. alb., 1 Tschetwert Haber nach 1783 mit 110 Kopfen, 1 Fuder Heu vor 1783 mit $\frac{1}{4}$ Rthlr. alb., 1 Pud Heu nach 1783 mit 5 Kopfen.

Mehrere Quellen hierüber sind: Resol. reg. 1643 4 Jul., punct. 12. — Capit. 1710, punct. 18. — Resol. reg. 1650 14 Nov. — Resol. reg. 1648 17 August — Petri I. Conf. spec. 1710 12 Octbr.

- c) Schuß- und Balkengelber zu Unterhaltung der Festungen, vom Haken zwei Karolinen oder 50 Ferding (125 Kop.), die in die Kopfsteuer eingerechnet sind.

- 5) In Betreff der Militärcinquantirung ist es gegenwärtig im Werke, eine feste und zweckmäßige Einrichtung zu treffen.

Schlufsanmerkung

z u

a l l e n f ü n f H a u p t s t ü c k e n .

Mit der Treue eines unpartheiſchen Geſchichtſchreibers iſt vorſtehendes Gemählde der Verfaſſung gezeichnet; — Mit Vaterlands- und Untertanſliebe ſind die Vorſchläge geſchehen; — Mit dem Wunſche, daß eine genaue Durchſicht mehr leiſte, und Wahrheit von Irrthum ſcheide, ſchließe ich. Was läßt ſich nicht alles von einem Regenten erwarten, den wir in unſerm Kaiſer Alexander lieben, der nur dem State lebt, und zu jedem Seiner humanen Zwecke, kein Mittel der Aufopferung für ſich ſcheuet.

www.books2ebooks.eu